

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 49/2020

3. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften Az.: 42-2111/37/3-2020/93028 vom 10. November 20201354

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL Corona-Härtefälle Kultur vom 13. November 20201355

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Hirschfeld vom 29. Oktober 20201356

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Kleinstolpen, Großstolpen und Pödelwitz vom 29. Oktober 20201357

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Borna und Gndorf vom 29. Oktober 20201358

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“ Gz.: 20-2245/581/1 vom 16. November 20201359

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung) vom 30. September 2020 Gz.: 20-2217/40/2 vom 16. November 20201360

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung) vom 30. September 20201361

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Allgemeinverfügung Vollzug des Strahlenschutzgesetzes zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes Az.: 54-8471/49/3 vom 19. November 20201362

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Großenhain und der Gemeinde Ebersbach (Landkreis Meißen) vom 17. November 20201368

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pöhl und der Stadt Plauen zur Übernahme der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO“ vom 12. Oktober 20201370

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften

Az.: 42-2111/37/3-2020/93028

Vom 10. November 2020

Die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind im Freistaat Sachsen anwendbar. Sie sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (www.lfs.sachsen.de) veröffentlicht und können an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, OT Nardt, St.-Florian-Weg 1, 02979 Elsterheide, eingesehen werden:

FwDV 1	Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2007)
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012)
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2008)

FwDV 7	Atemschutz (Stand 2002 mit der Änderung 2005)
FwDV 8	Tauchen (Stand 2014)
FwDV 10	Die tragbaren Leitern (Stand 2019)
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999)
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz (Stand 2012)
FwDV/DV 800	Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz (Stand 2017)
FwDV/DV 810	Sprech- und Datenfunkverkehr (Stand 2018)

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften (Az.: 38a-2111/37/1-2019/80663) vom 1. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1423) wird aufgehoben.

Dresden, den 10. November 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Andreas Hirth
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL Corona-Härtefälle Kultur

Vom 13. November 2020

I.

Die RL Corona-Härtefälle Kultur vom 25. Juni 2020 (SächsABl. S. 768) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Satz 2 werden die Wörter „des Jahres 2020“ durch die Wörter „der Jahre 2020 und 2021“ ersetzt.
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „juristische Personen des Privatrechts ohne anerkannte Gemeinnützigkeit“ die Wörter „sowie Unternehmen des Privatrechts in Form von Personengesellschaften“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Zuwendungen können auch Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik erhalten, die im Haupterwerb Einzelunternehmer oder selbständige Angehörige der Freien Berufe sind, sofern der Betrieb einer kulturellen Spielstätte ihr hauptsächlicher Unternehmenszweck ist, die Spielstätte mindestens 24 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr vorweisen kann (Nachweis anhand des Jahresprogramms 2019), die Veranstaltungen allgemein öffentlich zugänglich sind und die Spielstätte maximal 2 000 Besucherplätze (sitzend/stehend) hat.“

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

3. In Ziffer IV Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr 2020“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.
4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 2 wird nach der Angabe „10 000 Euro“ das Wort „jährlich“ angefügt.
 - c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „50 000 Euro“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
6. In Ziffer VII wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 13. November 2020

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Hirschfeld
Vom 29. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/16/114) betrifft die vorhandene Mitteldruck-Gasleitung G576 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Reinsberg (Gemarkung Hirschfeld Flurstück-Nummer 32/28) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 29. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Kleinstolpen, Großstolpen und Pödelwitz

Vom 29. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6, 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/26/19, 20, 21) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen B 176n-Pödelwitz und Großstolpen-Pödelwitz einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Groitzsch (Gemarkungen Kleinstolpen, Großstolpen und Pödelwitz) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 7. Dezember 2020 bis einschließlich 4. Januar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 29. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Borna und Gndorf

Vom 29. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6, 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/26/13, 14, 17, 18, 22) betreffen die vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen Borna-Ost, Oststraße, Bockwitzer Straße, Schulstraße, die vorhandene Abwasserleitung An der Wyhra und die vorhandene Trinkwasserleitung Borna-Nord-Pawlowstraße 45–65 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkungen Borna und Gndorf) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 29. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“**

Gz.: 20-2245/581/1

Vom 16. November 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 28. September 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 22. September 2020 errichtete „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Zwenkau entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Entwicklung im ländlichen Raum. Kunst in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, Kultur mit den kul-

turellen Einrichtungen und die Bewahrung kultureller Güter (Denkmalpflege) sollen insbesondere gefördert werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 16. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen
(Verbandssatzung)
vom 30. September 2020**

Gz.: 20-2217/40/2

Vom 16. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Gz.: 20-2217/40/2, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen am 30. September 2020 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung) vom 30. September 2020 genehmigt.

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung) vom 30. September 2020 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 16. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung)

Vom 30. September 2020

Aufgrund der §§ 44 bis 70 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, §§ 4, 95a und 127 Absatz 1 Nr. 22 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist – in Verbindung mit der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und den §§ 2 und 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen am 30. September 2020 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung

Zu § 7 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.“

Zu § 9 Verwaltungsrat

§ 9 Absatz 4 Satz 3 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art können auch außerhalb einer Verwaltungsratssitzung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen (z.B. per Fax oder E-Mail) Beschlussverfahrens gefasst werden, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären und an der Abstimmung teilnehmen.“

Zu § 16 Auflösung des Verbandes

§ 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Priestewitz, den 30. September 2020

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes

Az.: 54-8471/49/3

Vom 19. November 2020

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erlässt auf der Grundlage von § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in Verbindung mit § 153 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. In Anlage 1 sind die Gemeinden festgelegt, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ gemäß § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet. Anlage 2 enthält eine Kartendarstellung dieser Gebiete (im folgenden Radonvorsorgegebiete genannt).
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim LfULG, Referat Strahlenschutz – Altlasten, Radon, Notfallschutz, Söbrieger Straße 3a, 01326 Dresden während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung sowie weitere rechtliche Hinweise auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> eingestellt.
3. Von einer Anhörung vor Erlass der Allgemeinverfügung wird abgesehen.
4. Der Sofortvollzug der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 121 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Gebiete festzulegen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet.

Die Umsetzung der Gebietsfestlegung bedarf der methodischen Konkretisierung und der Festlegung angemessener Beurteilungs- und Entscheidungskriterien. Diese sind in § 153 der Strahlenschutzverordnung festgelegt und zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten. Damit sind von der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember 2020 die Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes durch Allgemeinverfügung festzulegen.

II.

1. Das LfULG ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes die zuständige Behörde und damit zuständig für die Festsetzung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes.
2. § 153 Strahlenschutzverordnung konkretisiert die Randbedingungen, welche die zuständige Behörde bei der Festlegung der Radonvorsorgegebiete heranzuziehen hat.
 - Es ist eine wissenschaftlich basierte Methode zu verwenden, die unter Zugrundelegung geeigneter Daten Vorhersagen hinsichtlich der Überschreitung des Referenzwertes nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen in Innenräumen ermöglicht.
 - Eine „beträchtliche Anzahl“ von betroffenen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen kann unterstellt werden, wenn auf Grund einer Vorhersage der Referenzwert

- a) auf mindestens 75 Prozent der Gebietsfläche
- b) in zehn Prozent der Gebäude überschritten wird.
- Die Festlegung der Gebiete ist innerhalb der in dem Land bestehenden Verwaltungsgrenzen vorzunehmen.

Die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in einem Gebäude hängt im Wesentlichen vom jeweiligen Untergrund ab. Daher wurden als Grundlage die in der geologischen Karte von Sachsen im Maßstab 1:200.000 (GK200) enthaltenen 90 geologischen Einheiten hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit in der Radonsituation zu 32 geologischen Einheiten zusammengefasst. Zur Vorhersage der Überschreitung des Referenzwertes sind danach zu diesen 32 geologischen Einheiten die in Sachsen zur Verfügung stehenden 981 Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft zugeordnet und statistisch ausgewertet worden. Damit konnten die geologischen Einheiten hinsichtlich ihrer Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft als „unauffällig“, „auffällig“ und „erhöht“ klassifiziert werden.

Abweichend davon wurde die geologische Einheit „Biotitgranodiorit, Meißner Massiv“ als „auffällig“ und nicht als „erhöht“ klassifiziert, da vergleichbar zu den „auffälligen“ geologischen Einheiten aus den vorhandenen 18 Messwerten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss in vollunterkellerten Massivhäusern eine kleinere Überschreitungshäufigkeit des Referenzwertes zu erwarten ist.

Zu dieser Klassifizierung wurden weiterhin die durchschnittlichen Überschreitungshäufigkeiten des Referenzwertes aus den in Sachsen vorhandenen 586 Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss in vollunterkellerten Massivhäusern bestimmt. Diese betragen in den geologischen Einheiten

- mit unauffälliger Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa drei Prozent,
- mit auffälliger Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa zehn Prozent und
- mit erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa 25 Prozent.

Diese Ergebnisse bestätigten im Wesentlichen die Klassifizierung der geologischen Einheiten anhand der gemessenen Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft. Damit erlaubt die beschriebene Systematik eine Vorhersage der Häufigkeit von Überschreitungen des Referenzwertes nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in einem Gebiet. In Gebieten, die einer geologischen Einheit mit auffälliger oder erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft zuzuordnen sind, kann davon ausgegangen werden, dass in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude der Referenzwert überschritten wird.

Die so ermittelten Klassen der geologischen Einheiten wurden dann auf die Ebene der Gemeinden heruntergebrochen. Mit circa 0,05 Bodenradonmesswerten pro km² beziehungsweise circa zwei bis drei Bodenradonmesswerten pro Gemeinde verfügt der Freistaat Sachsen über eine Messwertdichte, welche bezüglich der geologischen Verhältnisse eine sachgerechte Zuordnung auf dieser Ebene erlaubt.

In Sachsen gibt es auch Gebiete mit geologischen Einheiten, in denen wegen erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft besonders häufig mit Überschreitungen des Referenzwertes zu rechnen ist, jedoch die Vorhersage nicht für 75 Prozent der Fläche getroffen werden kann. In diesen Gebieten gilt die Annahme, dass Messungen und Maßnahmen erforder-

lich sind, da trotz der Unterschreitung der Gebietsfläche von 75 Prozent bei einer relevanten Zahl von Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen in Innenräumen mit einer Überschreitung der Referenzwerte nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes zu rechnen ist. Dies betrifft die Gemeinden Kreischau, Stadt Bad Gotttleuba-Berggießhübel, Stadt Flöha, Stadt Freital und Stadt Tharandt. Bei vier von fünf der Gemeinden ist dabei praktisch ausschließlich, in der fünften Gemeinde anteilig (Bad Gotttleuba-Berggießhübel), die geologische Einheit „Saure Vulkanite mit hohem Tuffanteil“, in der erhöhte Urankonzentrationen und infolge dessen auch erhöhte Radonkonzentrationen auftreten, für die Einordnung verantwortlich. Diese geologische Einheit umfasst nur circa 200 km² und tritt häufig und meist in schmalen Streifen im Übergangsbereich vom Erzgebirge zu angrenzenden Regionen auf.

Weiterführende und detaillierte Informationen zur Methodik und der Vorgehensweise bei der Festlegung der Radonvorsorgegebiete sind auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> eingestellt.

Des Weiteren ist eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Ausweisung der Radonvorsorgegebiete in Sachsen in der Schriftenreihe des LFULG, Heft 17/2020 veröffentlicht. Diese kann in der Publikationsdatenbank des Freistaates Sachsen in digitaler Form unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36545> eingesehen werden.

3. Die Festlegung dient der Einhaltung der in § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes festgelegten Frist zur Ausweisung der Radonvorsorgegebiete. An die Festlegung der Gebiete sind konkrete Rechtsfolgen und Pflichten geknüpft. Mit der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Sächsischen Amtsblatt wird gemäß § 121 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes die erforderliche Transparenz hergestellt, damit die entsprechenden Pflichten von den Betroffenen umgesetzt werden können. Zusätzlich wird auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung und ihre Begründung bekanntgegeben sowie auf die daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen.
4. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da mit der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete gesetzlich vorgeschriebene Pflichten verbunden sind und diese von den Verpflichteten fristgerecht umgesetzt werden müssen. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die

ortsübliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

5. Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen, da diese aufgrund der konkreten Umstände des hier vorliegenden Falles nicht geboten ist. Es handelt sich um einen Adressatenkreis, der nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und so groß ist, dass dieser auch bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht in Form einer Anhörung angesprochen werden kann.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, da ein überwiegendes Interesse daran besteht, die Allgemeinverfügung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit zu vollziehen. Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erfolgt die Festlegung der Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung. An die Gebietsfestlegung sind nach dem Strahlenschutzgesetz unmittelbare Pflichten für Maßnahmen an Gebäuden und für Arbeitsplätze in Innenräumen geknüpft. Die sofortige Vollziehbarkeit dient somit dem Erreichen des Gesetzeszwecks. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz für Maßnahmen an Gebäuden und für Arbeitsplätze in Innenräumen in Radonvorsorgegebieten

nicht beachtet würden und somit kein Erfolg bezüglich des Schutzes vor Radon erreicht werden kann.

Würde die Anordnung des Sofortvollzugs unterbleiben, so bestünde für die Rechtsunterworfenen eine erhebliche Unsicherheit über den Zeitpunkt, ab dem die Pflichten zu beachten sind, die sich an die Bekanntgabe der Radonvorsorgegebiete knüpfen. Somit überwiegt das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung im vorliegenden Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

7. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5, 1. Halbsatz des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245). Mit der Festlegung von Gebieten gemäß § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes kommt die zuständige Behörde einer gesetzlichen Verpflichtung nach, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

oder an jedem anderen Standort des LfULG.

Dresden, den 19. November 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Werner Sommer
Abteilungsleiter Klima, Luft, Lärm, Strahlen

Anlage 1

Festlegung von Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen

Landkreis	Gemeinde- kennziffer	Gemeinde
Erzgebirgs- kreis	14521010	Amtsberg
	14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt
	14521035	Aue-Bad Schlema, Stadt
	14521040	Auerbach
	14521060	Bärenstein
	14521080	Bockau
	14521090	Börnichen/Erzgeb.
	14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.
	14521120	Burkhardtsdorf
	14521130	Crottendorf
	14521140	Deutschneudorf
	14521150	Drebach
	14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt
	14521170	Eibenstock, Stadt
	14521180	Elterlein, Stadt
	14521200	Gelenau/Erzgeb.
	14521210	Geyer, Stadt
	14521220	Gornau/Erzgeb.
	14521240	Großolbersdorf
	14521250	Großrückerswalde
	14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt
	14521270	Grünhainichen
	14521280	Heidersdorf
	14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt
	14521330	Jöhstadt, Stadt
	14521340	Königswalde
	14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt
	14521390	Marienberg, Stadt
	14521400	Mildenaue
	14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt
	14521460	Olbernhau, Stadt
	14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt
	14521500	Raschau-Markersbach
	14521510	Scheibenberg, Stadt

Landkreis	Gemeinde- kennziffer	Gemeinde
	14521520	Schleittau, Stadt
	14521530	Schneeberg, Stadt
	14521540	Schönheide
	14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
	14521560	Sehmatal
	14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort
	14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt
	14521600	Stützengrün
	14521610	Tannenberg
	14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt
	14521630	Thermalbad Wiesenbad
	14521640	Thum, Stadt
	14521670	Wolkenstein, Stadt
	14521690	Zschopau, Stadt
	14521700	Zschorlau
Mittelsachsen	14522020	Augustusburg, Stadt
	14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf
	14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt
	14522090	Dorfchemnitz
	14522110	Eppendorf
	14522140	Flöha, Stadt
	14522170	Frauenstein, Stadt
	14522180	Freiberg, Stadt, Universi- tätsstadt
	14522200	Großhartmannsdorf
	14522240	Halsbrücke
	14522320	Leubsdorf
	14522340	Lichtenberg/Erzgeb.
	14522390	Mulda/Sa.
	14522400	Neuhausen/Erzgeb.
	14522430	Oberschöna
	14522440	Oederan, Stadt
	14522470	Rechenberg-Bienenmühle
	14522520	Sayda, Stadt
	14522590	Weißborn/Erzgeb.

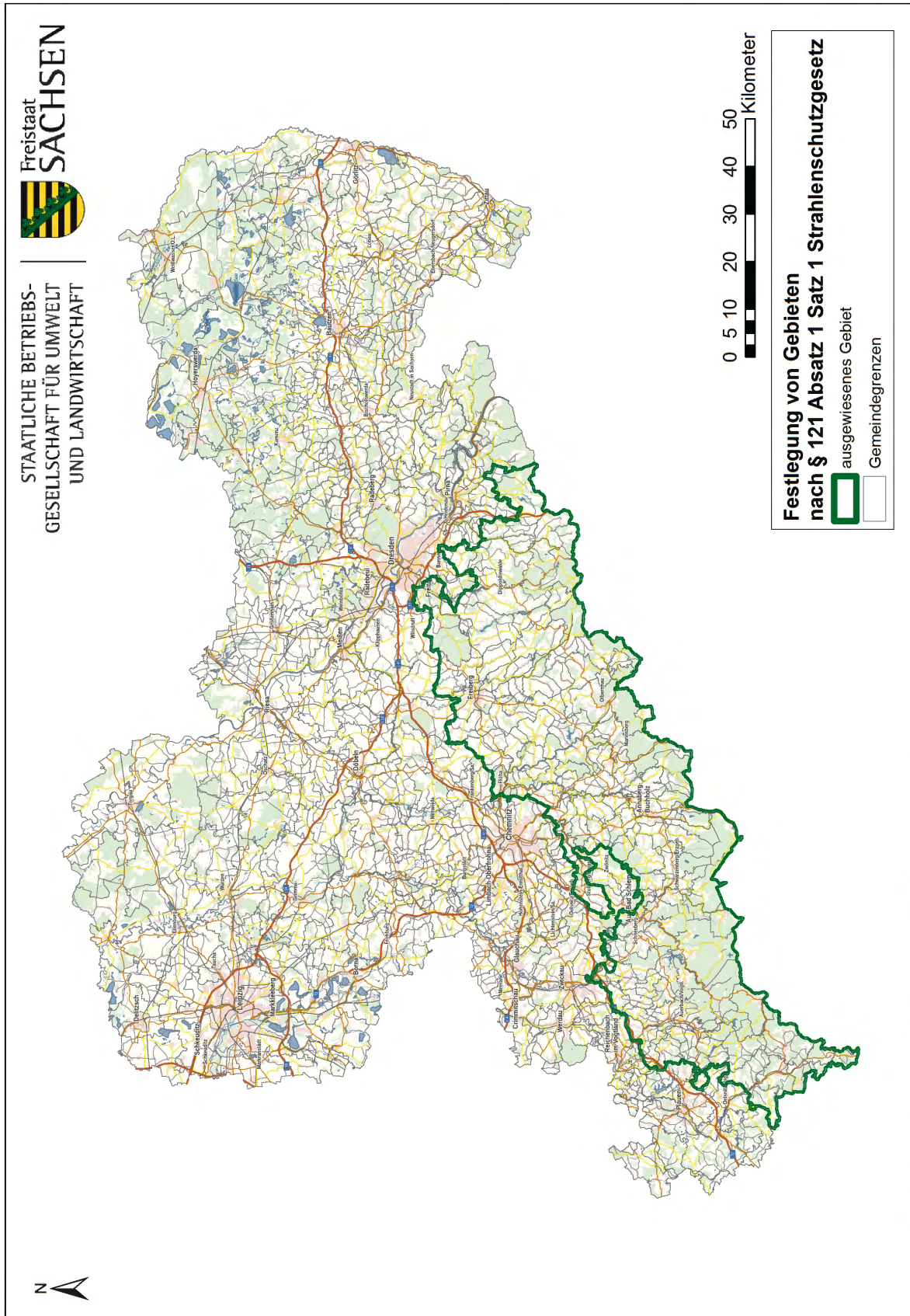
Landkreis	Gemeinde-kennziffer	Gemeinde
Sächsische Schweiz-Ost- erzgebirge	14628010	Altenberg, Stadt
	14628020	Bad Gottleuba-Berggießhü- bel, Stadt
	14628060	Dippoldiswalde, Stadt
	14628090	Dorfhain
	14628110	Freital, Stadt
	14628130	Glashütte, Stadt
	14628150	Hartmannsdorf-Reichenau
	14628170	Hermisdorf/Erzgeb.
	14628205	Klingenberg
	14628220	Kreischau
	14628230	Liebstadt, Stadt
	14628400	Tharandt, Stadt
Vogtlandkreis	14523010	Adorf/Vogtl., Stadt
	14523020	Auerbach/Vogtl., Stadt
	14523030	Bad Brambach
	14523040	Bad Elster, Stadt
	14523050	Bergen
	14523080	Eichigt
	14523090	Ellefeld
	14523120	Falkenstein/Vogtl., Stadt
	14523130	Grünbach

Landkreis	Gemeinde-kennziffer	Gemeinde
	14523160	Klingenthal, Stadt
	14523170	Lengsfeld, Stadt
	14523200	Markneukirchen, Stadt
	14523230	Mühlental
	14523245	Muldenhammer
	14523290	Neustadt/Vogtl.
	14523360	Rodewisch, Stadt
	14523370	Schöneck/Vogtl., Stadt
	14523380	Steinberg
	14523410	Theuma
	14523430	Treuen, Stadt
	14523460	Werda
Zwickau	14524040	Crinitzberg
	14524100	Hartmannsdorf b. Kirchberg
	14524110	Hirschfeld
	14524130	Kirchberg, Stadt
	14524150	Langenweißbach
	14524320	Wilkau-Haßlau, Stadt

Die Tabelle wurde auf Basis des Verzeichnisses „Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen“ Stand 1. Januar 2020 (Abruf 08.10.2020) [https://www.statistik.sachsen.de/download/verzeichnisse/verzeichnis_statistik-sachsen_gemeinden-gemeindeteile.pdf] erstellt.

Anlage 2

Kartendarstellung der nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes festgelegten Gebiete im Freistaat Sachsen



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Großenhain und der Gemeinde Ebersbach (Landkreis Meißen)

Vom 17. November 2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße 8530

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 0,000–Stat. 0,954
Länge: 0,954 km

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 2,696–Stat. 3,297
Länge: 0,601 km

1.2 Kreisstraße 8530

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 0,954–Stat. 2,696
Länge: 1,742 km

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 3,297–Stat. 4,522
Länge: 1,225 km

1.3 Kreisstraße 8530

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 4,522–Stat. 5,969
Länge: 1,447 km

1.4 Kreisstraße 8530

Abschnitt Netzknoten 4747 052 Stat. 5,969–Stat. 6,037
(Netzknoten 4747 051)
Länge: 0,068 km

2. Verfügungen

2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Großenhain.

2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Großenhain.

2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ebersbach.

2.4 Der unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ebersbach.

2.5 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadt Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain, der Gemeinde Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

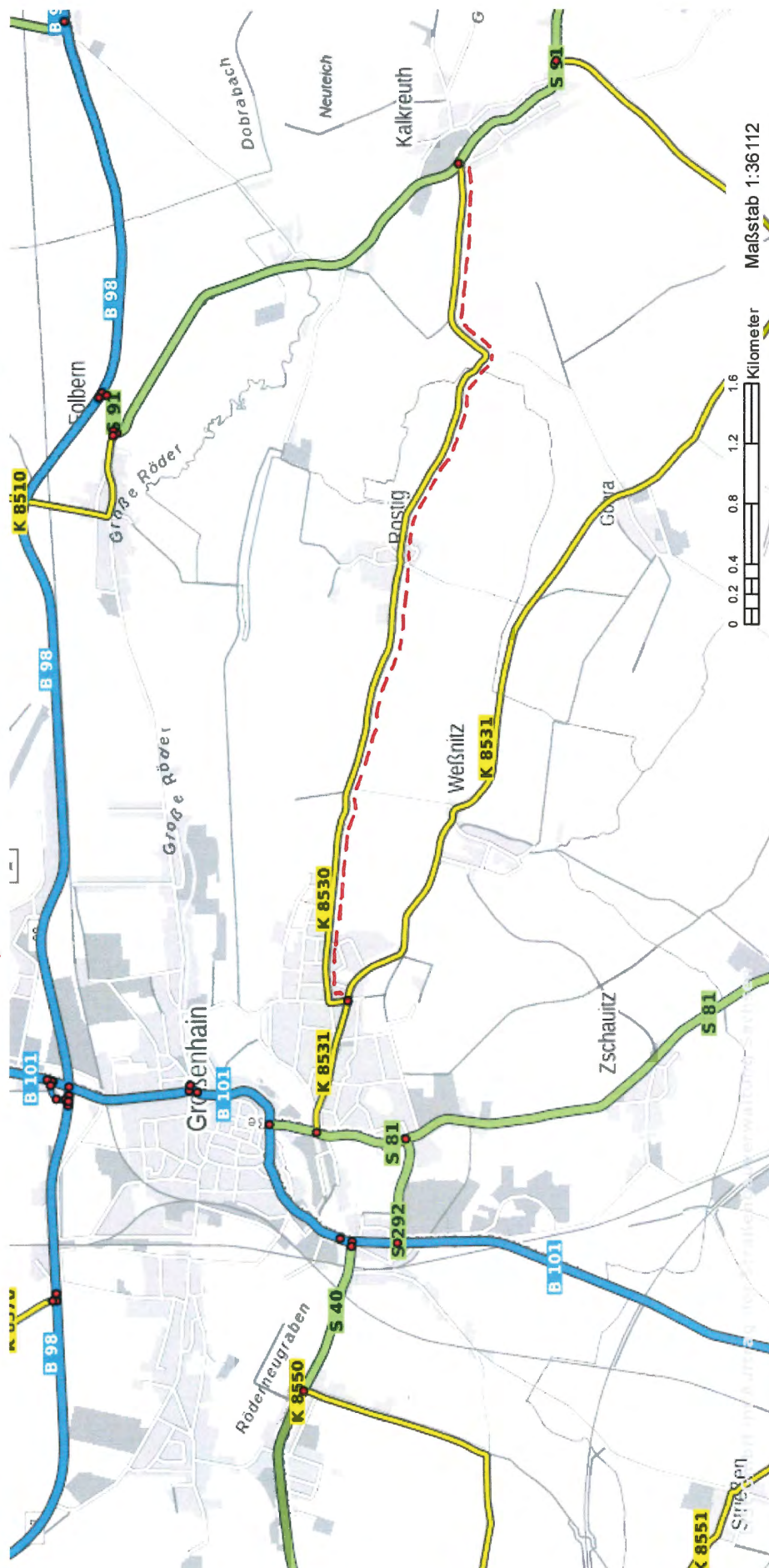
Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 17. November 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

--- Abzweigung zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrightplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de

Seite 1/1

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung zur Aufhebung
der „Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pöhl
und der Stadt Plauen zur Übernahme der Aufgaben
der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO“**

Vom 12. Oktober 2020

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. Oktober 2020, Az.: 093.024-331-4, auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Genehmigung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde

Pöhl und der Stadt Plauen zur Übernahme der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Oktober 2008 erteilt. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben vom 27. August 2020 erteilt.

Plauen, den 12. Oktober 2020

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. November 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 